

Mitteilung des Senats

vom 4. Mai 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ankauf eines Grundstücks Am Hulsberg, Ecke Nienburgerstraße	S. 651.
2. Erweiterung des Gewerbehauses	" 651.
3. Neupflasterung der Graf Moltkestraße zwischen Bismarckstraße und Uhlandstraße	" 651.
4. Vergebung von Straßenbahnfahrkarten auf Kosten des Staates an Beamte und Angestellte	" 651.
5. Staatsseitige Übernahme der im Privateigentum stehenden öffentlichen Wege und Anlagen in der Stadt Bremen	" 651.
6. Verlauf von Restflächen an der Vogenstraße und an der Wiedstraße	" 651.

1. Ankauf eines Grundstücks Am Hulsberg, Ecke Nienburgerstraße.

2. Erweiterung des Gewerbehauses.

3. Neupflasterung der Graf Moltkestraße zwischen Bismarckstraße und Uhlandstraße.

Zu den obenbezeichneten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. Mai d. J. zu.

4. Vergebung von Straßenbahnfahrkarten auf Kosten des Staates an Beamte und Angestellte.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Dezember 1911, betreffend Vergebung von Jahreskarten der Bremer Straßenbahn an Beamte, zu, hat die Behörden mit entsprechender Anweisung versehen und wird, um das Ergebnis der jetzt vorgenommenen Nachprüfung den Mitgliedern der Bürgerschaft offen zu legen, demnächst dem Bürgeramt eine Liste derjenigen Beamten und Angestellten zugehen lassen, denen hinfort noch Jahres- oder Monatskarten der Bremer Straßenbahn auf Kosten des Staates geliefert werden.

5. Staatsseitige Übernahme der im Privateigentum stehenden öffentlichen Wege und Anlagen in der Stadt Bremen.

Das Gesetz, betreffend die staatsseitige Übernahme der im Privateigentum stehenden öffentlichen Wege und Anlagen in der Stadt Bremen, vom 20. Oktober 1909 (Gesetzbl. S. 307) nimmt in § 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Bezug auf das Gesetz vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regulierung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet (Gesetzbl. S. 191). Nachdem dieses durch das Gesetz vom 21. Juni 1911 (Gesetzbl. S. 108) geändert und dementsprechend als Gesetz, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke vom 21. Juni 1911 auch neu bekannt gemacht ist (Gesetzbl. S. 117), ist es der besseren Übersichtlichkeit wegen angezeigt, das Gesetz vom 20. Oktober 1909 unter Ersetzung der Bezugnahmen auf das Gesetz vom 15. Juli 1909 durch entsprechende Bezugnahmen auf das Gesetz vom 21. Juni 1911 neu bekannt zu machen.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1909, der zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, abzuändern. Dieser nimmt nämlich infolge eines redaktionellen Versehens auch auf Absatz 5 des § 16 der Bauordnung, wonach der gemeine Wert zu vergüten ist, Bezug, während gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1909 ja gerade nicht der gemeine Wert, sondern nur der „in Geld schätzbare Schaden“ vergütet werden soll.

Der Senat legt in der Anlage einen dementsprechenden Gesetzentwurf vor, der nach dem Vorstehenden also keine sachlichen Änderungen enthält, und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem Entwurf.

Anlage. Gesetz, betreffend Änderung und neue Bekanntmachung des Gesetzes vom 20. Oktober 1909, betreffend die staatsseitige Übernahme der im Privateigentum stehenden öffentlichen Wege und Anlagen in der Stadt Bremen.

Vom 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 des in der Überschrift genannten Gesetzes vom 20. Oktober 1909 (Gesetzbl. S. 307) erhält folgende Fassung:

Im übrigen finden auf die Entschädigung und Vergütung die Vorschriften des § 16 Absatz 2—4, 6—9 und des § 17 der Bauordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, das in der Überschrift genannte Gesetz vom 20. Oktober 1909 (Gesetzbl. S. 307) unter Ersetzung der Bezugnahmen auf das Gesetz vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet (Gesetzbl. S. 191), durch entsprechende Bezugnahmen auf das Gesetz vom 21. Juni 1911, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke (Gesetzbl. S. 117), neu bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am 1912.

6. Verkauf von Restflächen an der Bogenstraße und an der Wiedstraße.

Der Senat stimmt dem Verkaufe der Fläche B zum Preise von 800 M und der Fläche C zum Preise von 10 M an den Gemeinnützigen Bauverein zu und hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der Veranlassung des weiteren beauftragt.